



Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2014) Privat Haftpflicht Plus

Stand: 01/2018

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.3 Sanktionsausschlüsse

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktionsgesetze oder -vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktionsgesetzen oder -vorschriften aussetzen würden.

2. Vermögensschäden, Kautions

2.1 Vermögensschäden

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind und weder Personen, noch Sachschäden darstellen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.2 Kaution

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von EUR 250.000 zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers, Versicherungssumme

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 3.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 3.5 Die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme gilt pauschal für Sach-, Personen- und mitversicherte Vermögensschäden. Für Personenschäden beträgt sie jedoch max. EUR 10.000.000 je geschädigter Person.
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

4. Begrenzung der Leistungen (Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 4.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 4.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
- 4.3 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 4.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 4.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 4.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 4.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- 5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 5.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 5.1 (b) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen des Vertrages.
Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

6. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- 6.1 Sofern keine Single-Haftpflichtversicherung vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen die mitversicherten Personen (Mitversicherten) gemäß Ziffern 6.3 bis 6.6. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 6.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 6.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,
- 6.3.1 seiner/ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zum 27. Lebensjahr;
Ältere Kinder sind mitversichert, solange sie sich in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) befinden oder diese nachweislich anstreben. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung sowie bei im Anschluss an die Berufsausbildung bestehender Arbeitslosigkeit bis zu zwei Jahren und bei gewerbsmäßigem Aufenthalt im Ausland vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, ebenfalls bis zu zwei Jahren (z. B. Au-Pair), bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Darüber hinaus ist die Mitversicherung gemäß Ziffer 6.6 möglich.
- 6.3.2 seiner/ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 6.3.3 von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Austauschschülern;
Eine bestehende Haftpflichtversicherung der Austauschschüler geht dieser Versicherung vor.
- 6.3.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 6.3.1 und 6.3.2:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein
 - Der mitversicherte Partner muss am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
 - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 6.9 sinngemäß.
- 6.4 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch als Au-Pair; Pfleger von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit;
Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 6.5 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegegrad 2);
Die Mitversicherung endet bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, jedoch nicht bei Übergang in ein Pflege- / Altersheim. Nicht versichert sind Ansprüche der pflegebedürftigen Personen gegen den Versicherungsnehmer (auf die Regelungen gemäß Ziffer 9.4 wird hingewiesen).
- 6.6 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern, Großeltern und volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, sofern deren Mitversicherung unter ihrer namentlichen Nennung ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Wohngemeinschaften sind keine häuslichen Gemeinschaften im Sinne dieser Bedingungen. Die Mitversicherung endet bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer / Ehegatten / Lebenspartner und den Eltern, Großeltern oder volljährigen Kindern.
- 6.7 Schäden versicherter Personen untereinander
Abweichend von Ziffer 9.4 und 9.5 gilt vereinbart, dass gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden untereinander mitversichert sind.
Des Weiteren gelten auch Schadenersatzansprüche aus Sachschäden mitversichert, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Mitversichert sind Regressansprüche. Schäden, die sich durch Anwendung häuslicher Gewalt ergeben, sind ausgeschlossen.
- 6.8 [entfällt]
- 6.9 Tod des Versicherungsnehmers
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer. Im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft gilt diese Regelung sinngemäß.
- 6.10 Voraussetzungen für Mitversicherung
Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung gem. 6.1 bis 6.6, endet der Versicherungsschutz für die mitversicherte Person zur nächsten Versicherungsperiode, frühestens 6 Monate nach Wegfall der genannten Voraussetzungen.

7. Versichertes Risiko / Veränderungen des versicherten Risikos

- 7.1. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht
- 7.1.1 aus dem Privathaftpflichtrisiko gemäß Ziffer 8 sowie gegebenenfalls aus weiteren im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 7.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 7.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 5 näher geregelt sind.
- 7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 22 kündigen.

8. Gegenstand des Versicherungsschutzes und besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Versichert sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinen aller Art, soweit nicht Versicherungsschutz nach 8.3 besteht
- b) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Nachfolgende Bestimmungen regeln den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit diese Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die dort geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 3 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 9 – Allgemeine Ausschlüsse).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- 8.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 8.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 8.3 aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, wie z.B. die Mitarbeit
 - a) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
 - b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
 - c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- 8.3.1 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 8.3.2 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von verantwortlichen Tätigkeiten in Vorstandsämtern von Vereinen oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen; öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern.
- 8.4 als Inhaber (z. B. Eigentümer, Vermieter oder Mieter);
 - 8.4.1 einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer);
 - 8.4.2 von sonstigen unbebauten oder land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von jeweils 10.000 m²;
 - 8.4.3 eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, eines Zweifamilienhauses, soweit mindestens eine Wohnung von dem Versicherungsnehmer bewohnt wird, eines Wochenend- / Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen - einschließlich der Umsetzung in das Winterquartier - sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), einschließlich der zugehörigen Garagen, Teich, Pool und Gärten sowie eines Schrebergartens, sofern diese in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und / oder der Schweiz gelegen sind.
 - 8.4.3.1 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - b) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und / oder einer Einliegerwohnung / Eigentumswohnung sowie maximal 2 Garagen, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und von mehr als 2 Garagen;
 - c) aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Werden mehr als 8 Betten abgegeben oder erfolgt Ausschank nach dem Gaststättengesetz, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5);
 - d) aus der gelegentlichen Vermietung von Wohnräumen / Gebäuden (bis maximal 6 Wochen), die sich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz befinden;
 - e) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
 - f) aus der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme bis zu EUR 250.000 je Bauvorhaben und einer maximalen Bauzeit von 12 Monaten. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so entfällt die Mitversicherung.
 - 8.4.3.2 Bei Sondereigentümern sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - a) der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums;
 - b) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - c) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
 - 8.5 als Radfahrer (auch Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);

8.6 aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einer jagdlichen Betätigung, der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

8.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

8.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

8.8.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden (ausgenommen Blindenhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- Tieren, für deren Erwerb oder Haltung eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sowie
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

8.8.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -Eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden;

8.9 als Betreiber einer auf dem eigenen Grundstück installierten thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und / oder einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung (bis zu 30kWh). Mitversichert ist dabei gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Einleiten von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens (EVU).

8.10 Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Eine deutsche Postadresse, sowie eine gültige deutsche Bankverbindung müssen vorliegen. Versicherungsschutz besteht nur nach deutschem Recht.

8.10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer / Mieter von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 8.4.

8.10.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8.11 Mietsachschäden an Immobilien

8.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden oder Schiffen.

8.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an
- Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.12 Gemietete bewegliche Sachen

Mitversichert bis zu einer Leistungsgrenze von max. EUR 1.500 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen zu privaten Zwecken gemietet, geleast oder geliehen hat, jedoch nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Schäden an Sachen, die als Unterhaltungselektronik gelten.

8.12.1 Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf elektro-medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG, Infusions- und Spritzenpumpen, Dialysegeräte etc.) die dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Patient zu Diagnosezwecken oder zur Therapie überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme – abweichend von Ziffer 3.5 – für alle Fälle eines Versicherungsjahres EUR 10.000.

8.13 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

8.14 Unterricht an einer Schule oder Universität

Versicherungsschutz besteht für die Teilnahme an fachpraktischem Unterricht / Betriebspraktika an einer Schule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten bis zu einem Betrag von EUR 10.000 je Versicherungsfall.

8.15 Kinderbetreuung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus privater – nicht beruflicher / gewerblicher / betrieblicher – Kinderbetreuung (auch Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagespflegeperson), sofern diese Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird. Versichert ist hierbei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und / oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder (maximal 6 Kinder), auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen etc.. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. von deren Erziehungsberechtigten aus Schäden, die die betreuten Kinder erleiden oder die sie sich untereinander zufügen (außer Vermögensschäden). Die betreuten Kinder werden nicht zu mitversicherten Personen gemäß 6.3.1, d. h. der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die von diesen verursacht werden, auch wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz über eine Versicherung der Erziehungsberechtigten besteht.

8.16 Deliktunfähige Kinder / Personen

Der Versicherungsschutz bei Schäden durch mitversicherte deliktunfähige Kinder / Personen beinhaltet, neben der Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche Dritter, auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch die Zahlung von Schadensersatz in Fällen, bei denen eine Haftung nicht gegeben ist, sofern ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres beträgt EUR 15.000.

8.17 Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen

Der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers erstreckt sich auf die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehenden Ansprüche für Sachschäden durch Gefälligkeiten, sofern dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Ausgeschlossen sind berufliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt. Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres beträgt EUR 15.000.

8.18 Selbstständige Tätigkeit

Mitversichert ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus einer selbstständigen Nebentätigkeit,
- b) die ohne Beschäftigung weiterer Personen und außerhalb eines Anstellungsverhältnisses erfolgt, und
- c) durch die ein Umsatz ohne Mehrwertsteuer von höchstens EUR 12.000 pro Jahr erzielt wird und
- d) die von ansonsten selbstgenutzten Wohn- und / oder Abstellräumen aus betrieben wird,
- e) soweit es sich um eine der nachfolgenden Tätigkeiten handelt:
 - Alleinunterhalter,
 - Annahmestellen für Sammelbesteller u. ä.,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Daten- und Texterfassung,
 - Fotografen,
 - Friseure,
 - Handel mit Haushaltsreinigern, -waren, -geräten sowie Geschirr,
 - Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
 - Kunsthandwerker, Töpfer,
 - Musiklehrer, Sprachlehrer,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Souvenirhandel, Schmuckhandel,
 - Tierbetreuung,
 - Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert).

Die Bestimmung der Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos und der Vorsorgeversicherung finden auf das Entfallen einer oder mehrerer der vorgenannten Voraussetzungen keine Anwendung.

8.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Nebentätigkeit sowie den sich aus dieser ergeben Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

8.18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Schäden an Kommissionsware;
- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und / oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

8.19 Arbeitgeber- / Kollegenansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dem Arbeitgeber / Arbeitskollegen grob fahrlässig zugefügten Schäden. Die Höchstersatzleistung beträgt EUR 1.500 pro Versicherungsjahr.

8.20 Schlüsselverlust

- 8.20.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von fremden Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.
- 8.20.2 Gedeckt sind bis zu einer Höchstersatzleistung von insgesamt EUR 100.000 pro Versicherungsjahr Schadenersatzansprüche
- für den Ersatz der Schlüssel;
 - für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
 - für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);
 - für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 8.20.3 Bei Verlust von Schlüsseln einer Zentralschließanlage wird der auf die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.
- 8.20.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden überlassen wurden;
 - aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz und Möbelschlüsseln) sowie nicht privaten Tresorschlüsseln;
 - aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

8.21 Abhandenkommen von Sachen

- 8.21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, die keine Schlüssel gemäß Ziffer 8.20 sind, und sich im rechtmäßigen Gewahrsam des Versicherten befanden.
- 8.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von
- Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
 - Unterhaltungselektronik.

8.22 AGG-Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

- 8.22.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen von Rechtsverhältnissen gemäß Ziffer 8.22.1.1 - und insoweit abweichend von Ziffer 9.15 - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 8.22.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

- 8.22.1.1 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- 8.22.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 8.22.2 Versicherungsfall / zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 8.22.2.1 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1. - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.
- 8.22.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 8.22.3 Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall, auf die Jahreshöchstersatzleistung sowie bei Personenschäden auf das für Personenschäden bestehende Sublimit.
- 8.22.4 Ausschlüsse
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; hierbei werden Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 6.3 – 6.6 geltend gemacht werden;
 - Ansprüche, die nach anderem als deutschem Recht geltend gemacht werden sowie Ansprüche, die vor anderen als deutschen Gerichten geltend gemacht werden;
 - Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter, hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- e) Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Ansprüche wegen Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.23 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung)

8.23.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz des Vertrages erfasst sind.

8.23.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - b.a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b.b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenshaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

8.23.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme EUR 1.000.000.

8.23.4 Ausland

Versichert sind die in den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zum Umfang des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8.24 Forderungsausfallversicherung

8.24.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner oder eine gemäß Ziffer 6.3.1, 6.3.2 oder 6.3.4 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn

- der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
- der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat, sofern diese nicht über Ziffer 8.18 mitversichert wäre, oder
- der Haftpflichtschaden durch Tiere oder Kraftfahrzeuge, dessen Halter oder Führer entstanden ist, sofern dieser nicht über Ziffern 8.8, 8.26, 8.27 oder 8.28 mitversichert wäre.

8.24.2 Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin bei Schäden

- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

8.24.3 Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel eines ordentlichen Gerichts (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) festgestellt worden ist. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- eine Zwangsvollstreckung nachweislich fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Zudem muss der Versicherungsnehmer zur Aufrechterhaltung der Leistungspflicht folgendes beachten:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 27 entsprechend.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben und an der Umschreibung des Titels mitzuwirken. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 27 entsprechend.

8.24.4 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

8.25 Spezienschadenersatzrechtsschutz für den privaten Bereich

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatzrechtsschutz für den privaten Bereich (nicht für gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit) gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert voraussichtlich EUR 2.500 übersteigt und die Schadenersatzansprüche nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Folgende Bereiche sind nicht im Spezienschadenersatzrechtsschutz enthalten:

- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen,
- Rechtsschutz für Vereine,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz und Fahrzeug-Rechtsschutz,
- Wohnungs-und Grundstücks-Rechtsschutz.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist. Versicherungsfall ist das erste Ereignis bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

8.25.1 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten;
- in denen der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Wird dies erst später bekannt, sind die bereits erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag zurückzuzahlen.

8.25.2 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal EUR 2.500 pro Versicherungsfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes (z. B. Gerichtsvollzieherkosten etc.).

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf EUR 150.000 begrenzt. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

8.25.3 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles / Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.
- Der Versicherungsnehmer hat, soweit möglich und zumutbar, vor kostenverursachenden Maßnahmen (z.B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln) die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
- Der Versicherungsnehmer hat, soweit möglich, alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.
- Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutz-Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hatte.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so gilt Ziffer 27 („Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten“).

8.26 Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

8.26.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

8.26.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden

8.26.2.1 durch den Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

8.26.2.2 durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (z. B. auch Krankenfahrstühle; motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher);

8.26.2.3 durch den Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (z.B. Schneeräumgeräte, Walzen, Rasenroboter);

8.26.2.4 durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug (gemäß 8.26.2.1 bis 8.26.2.4) auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

8.26.2.5 aus dem Besitz und durch den Gebrauch von

- a) ausschließlich solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Ballonen und (Sportlenk-)Drachen.
- b) unbemannten Fluggeräten (Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen, u. a. auch so genannten Drohnen), deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts die hierfür zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen eingehalten werden und geltendes Recht nicht verletzt wird. Insbesondere sind beim Betrieb die vorgeschriebenen Kennzeichnungspflichten, Kenntnissnachweise, Erlaubnispflichten und Betriebsverbote zu beachten.
Kein Versicherungsschutz besteht
 - für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen;
 - wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.
- c) Wassersportfahrzeugen, z. B. privat genutzte, eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter), eigene oder geliehene Segelboote (bis 20 qm Segelfläche), sowie Kitesport-Geräte (z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys) und dergleichen bis 30 m Leinenlänge. Ausgenommen sind eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz, die über mehr als 15 PS bzw. 11 kW verfügen oder für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder deren Segelfläche mehr als 20 qm beträgt. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Schäden an den eigenen und fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen.
- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen (sofern nicht versicherungspflichtig).

8.27 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 7.1.3 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Ziffer 5.2 (Vorsorgeversicherung).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

8.28 Be- und Entladeschäden / Rabattrückstufung

8.28.1 Mitversichert ist der durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges durch den Versicherungsnehmer entstandene Schaden bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.000, der Dritten entsteht durch:

- a) Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen;
- b) einen Mitfahrer beim Öffnen der Kraftfahrzeugschür, ausgeschlossen bleiben Personen- und Vermögensschäden.

- 8.28.2 Verursacht der Versicherungsnehmer beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichalber überlassen wird, einen Schaden der in Ziffer 8.28.1 a) oder b) genannten Art, wird ein aus der hieraus resultierenden Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters entstehender Vermögensschaden ersetzt.
Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der folgenden fünf Jahre begrenzt, die sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird nicht ersetzt.
- 8.29 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:
- 8.29.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- 8.29.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.29.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Für Ziffer 8.29.1 bis 8.29.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 27 („Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten“).
- 8.29.4 Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme - abweichend von Ziffer 3.5 - für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 50.000.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 4.2 findet insoweit keine Anwendung.
- 8.29.5 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 8.29.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 8.29.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 8.29.7.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 8.29.7.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 8.29.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

8.30 Gewässerschäden

8.30.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von im Haushalt vorhandenen Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung der gelagerten Stoffe (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel etc.), sofern die Gesamtlagermenge 1000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen der einzelnen Behältnisse nicht mehr als 100 l/kg beträgt;
- eines ober- / unterirdischen Heizöl- / Flüssiggastanks für die gemäß Ziffer 8.4 mitversicherten Grundstücke / Gebäude im Inland ohne Begrenzung

für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

8.30.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII handelt.

8.30.3 Risikobegrenzung

Kein Versicherungsschutz besteht für andere als in Ziffer 8.30.1 genannte Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

8.30.4 Rettungskosten

8.30.4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von dem Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt es bei den vorgenannten Regelungen.

8.30.4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

8.30.4.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadensereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

8.30.5 Mitversicherte Risiken

8.30.5.1 Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 8.30.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 8.30.1) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 150 selbst zu tragen.

8.30.5.2 Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

8.30.6 Ausschlüsse

8.30.6.1 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.30.6.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.31 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

8.32 Besserstellungsklausel

8.32.1 Anwendungsbereich der Besserstellung

Soweit Schadenfälle Risiken betreffen,

- die nach diesen Bedingungen nicht versichert sind,
- die jedoch nach den Vertragsbedingungen eines zum Zeitpunkt des Schadeneintritts allgemein zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers (Vergleichsbedingungen) versichert wären,

wird der Versicherer diese nach den Vergleichsbedingungen des anderen Versicherers regulieren.

Der Nachweis über die mögliche anderweitige Mitversicherung (z.B. durch Vorlage dieser Vergleichsbedingungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Diese Besserstellungsklausel gilt nicht für die individualvertraglich vereinbarten Versicherungs- bzw. Haftungssummen.

Die Höchstersatzleistung richtet sich daher nach den vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag gemäß Ziffer 3.5.

- a) Die Besserstellung gilt ebenfalls für die unter Ziffern 6.3 bis 6.7 mitversicherten Personen.
- b) Die Besserstellung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:
 - berufliche und gewerbliche Risiken (z. B. Berufs-, Betriebs- und Dienst- Haftpflichtversicherung);
 - die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus;
 - Vorsatz;
 - vertragliche Haftung;
 - Eigenschäden;
 - Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - Terror- und Sanktionsklauseln.

8.32.2 Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen

Im Rahmen der Besserstellungsklausel entfallen die bedingungsgemäßen Selbstbeteiligungen im Schadenfall sowie die bedingungsgemäßen Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits). Es gelten - innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme - die Selbstbehalte und Sublimits der herangezogenen Vergleichsbedingungen.

9 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 9.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 9.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 9.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 9.4 auf Sach- und Vermögensschäden bezogene Haftpflichtansprüche
 - a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 6.3-6.7 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

9.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

9.5.1 Die Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

9.5.2 Die Ausschlüsse unter Ziffer 9.4 und Ziffer 9.5.1 a) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- d) Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 9.5 und Ziffer 9.6 a) - c) in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

9.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.8 *[gestrichen]*

9.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

9.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.12 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.13 *[gestrichen]*

9.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.16 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

9.17 Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

10. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 11 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

11. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- a) Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
 - c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
-

12. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
 - b) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 12 c) und 12 d) mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12 b) darauf hingewiesen wurde.
 - d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12 c) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit nach Ziffer 12 c) bleibt unberührt.
-

13. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

14. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15. Beitragsregulierung

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- b) Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 17 a) nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- c) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

16. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

17. Beitragsangleichung

- a) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- b) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- c) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 17 b) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 17 b) ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- d) Liegt die Veränderung nach Ziffer 17 b) oder 17 c) unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

18. Dauer und Ende des Vertrages

- a) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
 - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
 - c) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
 - d) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
-

19. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

20. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 17 c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

21. Kündigung nach Versicherungsfall

- a) Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
 - b) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
-

22. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

23. Mehrfachversicherung

- a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- b) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- c) Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Anzeigepflichten, andere Obliegenheiten

24. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- a) **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- b) **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
 - b.a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
 - b.b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - b.c) Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- c) **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 24 b) und c) zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 24 b) und 24 c) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 24 b) und c) genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

d) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

25. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

26. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- b) Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

27 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz und der Versicherer ist leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 27 a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- c) Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

30. Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- a) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
- b) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- c) Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Amtshaftpflicht-Versicherung (sofern vereinbart und dokumentiert)

In Abänderung der Regelungen zur Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz aus Verletzungen der Amtshaftpflicht nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Die Regelungen der übrigen Abschnitte zur Privathaftpflichtversicherung Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 gelten entsprechend, insbesondere die zu den „Allgemeinen Ausschlüssen“ sowie die Regelungen im Abschnitt „Anzeigepflichten, andere Obliegenheiten“.

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, nicht jedoch als Soldat oder freiwilligen Wehrdienst Verrichtender.

Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden; sie umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Mitversichert

- 1.1 sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- 1.2 ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;
- 1.3 ist gemäß Ziffer 8.20 („Schlüsselverlust“) der Privat Haftpflicht Plus AHB 2014, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung der Schlösser sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Außerdem ist mitversichert, die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen, sowie die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr ist begrenzt auf EUR 100.000
- 1.4 ist bei Pfarrern die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand;
- 1.5 ist bei Lehrern die gesetzliche Haftpflicht aus
- a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
 - b) Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen, sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt Ziffer 8.10 („Ausland“) der Privat Haftpflicht Plus AHB 2014;
- 1.6 ist bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen, die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt EUR 500. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 1.7 Staatliche und kommunale Baubeamte
Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.
Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.
- 1.8 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- a) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Tierhalterhaftpflicht-Versicherung (sofern vereinbart und dokumentiert)

In Abänderung der Regelungen zur Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz aus Verletzungen der Tierhalterhaftpflicht nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Die Regelungen der übrigen Abschnitte zur Privathaftpflichtversicherung Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 gelten entsprechend, insbesondere die zu den „Allgemeinen Ausschlüssen“ sowie die Regelungen im Abschnitt „Anzeigepflichten, andere Obliegenheiten“.

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes / Beitragsbemessungsgrundlage
Versichert ist im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter / Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht:
 - 1.1 aus Flurschäden;
 - 1.2 aus Schäden durch gewollte und ungewollte Deckakte;
 - 1.3 aus dem unentgeltlichen Verleih und der privaten Nutzung (Reitbeteiligung) der versicherten Reit- und Zugtiere;
 - 1.4 aus der Nutzung der versicherten Reit- und Zugtiere zu privaten Kutschfahrten. Die Verwendung einer eigenen Kutsche ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert.
 - 1.5 wegen Schäden an fremden gemieteten/gepachteten Stallungen und/oder Koppelumzäunungen;
 - 1.6 wegen Schäden an gemieteten Transportmitteln, diese sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 pro Versicherungsjahr mitversichert. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 150 selbst zu tragen.
 - 1.7 Für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gelten die Regelungen der Privathaftpflichtversicherung zur Auslandsdeckung und der Mietsachschäden entsprechend.
 - 1.8 Für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gelten die Regelungen der Privathaftpflichtversicherung zur Auslandsdeckung entsprechend.
 - 1.9 Als Grundlage für die Beitragsbemessung dient die Anzahl der vom Versicherungsnehmer gehaltenen Tiere (Hunde, Reit- und Zugtiere), welche im Versicherungsschein dokumentiert wird. Folgende Tiere sind bei Ermittlung der Zahl der Tiere nicht zu berücksichtigen:
 - Welpen bis zu einem Alter von 3 Monaten,
 - Fohlen bis zu einem Alter von 12 Monaten.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3 Nicht versichert
 - 3.1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
 - 3.2 sind Schäden aus der Zurverfügungstellung der versicherten Reit- und Zugtiere zu Vereinszwecken und Veranstaltungen sowie der Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichts;
 - 3.3 sind Schäden infolge Teilnahme an Pferderennen, sowie deren Vorbereitung dazu.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart und dokumentiert)

In Abänderung der Regelungen zur Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz aus Verletzungen der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Die Regelungen der übrigen Abschnitte zur Privathaftpflichtversicherung Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 gelten entsprechend, insbesondere die zu den „Allgemeinen Ausschlüssen“ sowie die Regelungen im Abschnitt „Anzeigepflichten, andere Obliegenheiten“.

- 1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Haus- und / oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Haus- und / oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung der gegen die in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer aufgewendeten Bausumme von insgesamt EUR 250.000 je Versicherungsjahr und einer maximalen Bauzeit von 12 Monaten;
- 2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 3 Vermögensschäden / Datenschutz
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 4 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 9.4 Privat Haftpflicht Plus AHB 2014:
- 4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- 4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- 4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 5 Abwasserschäden
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
Falls nicht ausschließlich private Haftpflichtrisiken versichert werden, gilt: Ziffer 9.6 b) Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 bleibt unberührt.
- 6 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Abweichend von Ziffer 9.6 Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.
Die Regelungen der Ziffer 9.7 Privat Haftpflicht Plus AHB 2014 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
